



Telefonmakler - Wettbewerb soll Nutzen stiften und nicht nerven

Die Branchenvereinbarung der Krankenversicherer zur Beschränkung der Kundenwerbung behindert laut der Wettbewerbskommission (Weko) den Wettbewerb. Die Weko verzichtet auf ein Verfahren, weil der Krankenkassenverband santésuisse die Vereinbarung am 7. Februar 2014 aufgehoben hat. Das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen (BFG) kann diesen Entscheid nachvollziehen, erwartet aber, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) Werbeanrufe an Personen mit einem Sterneintrag im Telefonbuch oder die gar nicht im Telefonverzeichnis eingetragen sind, unterbindet. Um weiteren Imageschaden zu vermeiden sind die Krankenversicherer gut beraten, Geschäftspartner zu meiden, welche diese Regeln nicht respektieren.

Branchenabsprachen können den Wettbewerb beschränken und damit gegen das Kartellgesetz verstossen. Nun hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko) festgestellt, dass die nur für die Grundversicherung geltende Branchenvereinbarung des Krankenkassenverbandes santésuisse unzulässig sei, weil sie den Wettbewerb behindere. Die Krankenversicherer sind einem Weko-Verfahren zugekommen und haben die Vereinbarung am 7. Februar 2014 aufgehoben. Die Vereinbarung zeigte aber ohnehin kaum Wirkung, weil sie nur die Grundversicherung betraf und keinen Einfluss auf das Zusatzversicherungsgeschäft hatte.

Die Haltung der Weko mag auf den ersten Blick erstaunen, weil die Bevölkerung wohl mehrheitlich jede Einschränkung dieser telefonischen Belästigungen begrüsst. Bei kritischer Betrachtung sind die Bedenken der Weko in rechtlicher Hinsicht aber wohl berechtigt. Die lästige Telefonmaklerei kann nämlich auch mit liberalen, wettbewerbskonformen und konsumentenfreundlichen Massnahmen und mittels korrekter Anwendung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unterbunden werden.

Keine Werbeanrufe an Personen mit einem Stern im Telefonverzeichnis

Seit dem 1. April 2012 verbietet das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Werbeanrufe an Personen mit einem Stern im Telefonverzeichnis. Dasselbe gilt für Personen, die gar nicht im Telefonverzeichnis eingetragen sind. Es braucht also keine generellen Verbote, wenn sich jeder Bürger mit dem Sterneintrag individuell vor unerwünschten Werbeanrufen schützen kann.

Artikel 3 Absatz 1 littera u. UWG lautet: „Unlauter handelt insbesondere, wer den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.“

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 UWG kann der Bund Klage einreichen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses für nötig erachtet, namentlich wenn die Interessen mehrerer Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind. Ferner hat der Bund – ebenfalls seit 1. April 2012 – gemäss Artikel 23 Absatz 3 UWG das Recht, bei Verstössen ein Strafverfahren einzuleiten. Diese Rechte stehen unter anderem auch den Konsumentenschutzorganisationen zu.

Die Stiftung für Konsumentenschutz hat laut eigenen Angaben über 7'000 Beschwerden bekommen. Das für den Vollzug der UWG-Bestimmungen zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft behandelt über 4'000 Beschwerden, welche Verstösse gegen den Sterneintrag in verschiedenen Branchen betreffen.

Es bestehen also klare gesetzliche Grundlagen für den Bund, um den Belästigungen durch Telefonmakler ein Ende zu setzen. Klar ist dabei auch, dass die Kontaktaufnahme nur dann zulässig ist, wenn die Telefonnummer überhaupt in einem Verzeichnis (ohne Sternvermerk) aufgeführt ist. Eine Kontaktaufnahme mit kommerziellem Zweck über anderswie erlangte Telefonnummern ist nur dann zulässig, wenn die Person ihre Zustimmung dazu gegeben hat, zum Beispiel durch die Teilnahme an einem Wettbewerb oder an einem Anlass, wenn der Veranstalter das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festhält.

Das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen betrachtet die UWG-Bestimmungen über den Sterneintrag als hinreichend, fordert aber das zuständige Seco auf, den entsprechenden gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Branchenspezifische Verbote sind nicht notwendig und auch nicht zielführend. Ein Telefonwerbeverbot im KVG, wie es die Motion Maire verlangt, ist nicht zielführend, weil es sich wie die Branchenvereinbarung santésuisse nur auf die Grundversicherung beschränkt, Werbeanrufe über den Umweg der Zusatzversicherung also weiterhin zulässig wären.

Die Krankenversicherer sollten ein vitales Interesse daran haben, ihr Image nicht weiter mit unerwünschter Telefonwerbung zu schädigen und sich von Geschäftspraktiken und Geschäftspartnern distanzieren, welche Personen mit einem Sterneintrag im Telefonverzeichnis belästigen.